

Selbstverpflichtung für korrektes und ethisches Spendenwerben

Der Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendegütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen sieht vor, dass der Bereich ‚Lauterkeit in der Werbung‘ durch die für die zu prüfende Organisation vertretungsbefugten Personen in einer entsprechenden Selbstverpflichtung für korrektes und ethisches Spendenwerben verbindlich und öffentlich zu regeln ist.

Dem wird mit der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung Folge geleistet, die für die kirchliche Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Diözese Innsbruck“ (BSIN) gilt und folgende Kriterien beinhaltet:

1. Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Werbung wird an Dritte nicht übertragen.
2. Bei Spendensammlungen und Werbung beachtet Bruder und Schwester in Not neben den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutz-, des Datenschutz-, des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (*Konsumentenschutzgesetz insbesondere §§ 3, 4, 6, 10, 14; Telekommunikationsgesetz insbesondere § 101; Datenschutzgesetz insbesondere §§ 7-9, 24,25; Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb insbesondere §§ 1, 2).*)
3. Unbeschadet der Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes räumt Bruder und Schwester in Not bei Abschluss von Fördermitgliedschaften sowie bei Erteilung von Einziehungsaufträgen oder Lastschriftverfahren ein Rücktrittsrecht innerhalb der gesetzlichen Frist ein. BSIN informiert den Spender/die Spenderin schriftlich über die gesetzliche Frist und das Rücktrittsrecht. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb dieser Frist, werden etwaig bereits bezahlte Beiträge rückerstattet.
4. Bei Abschluss von Einzugs- und Abbuchungsaufträgen verpflichtet sich Bruder und Schwester in Not, einen prüffähigen Nachweis des Auftrages aufzubewahren.
5. Ohne bestehende konkrete Vorkontakte werden keine unerbetenen Telefon-, Telefax- oder E-Mail-Werbe-Vorgänge unternommen. Die in der Werbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wesentlichen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.
6. Bruder und Schwester in Not verpflichtet sich bei Werbeaktivitäten insbesondere auf der Straße oder an der Haustür, am Telefon oder im Internet Irreführungen der angesprochenen Personen zu vermeiden. BSIN trägt Sorge dafür, dass organisationsextern beauftragte Sammler (haupt- oder ehrenamtlich) bzw. Werbeagenturen den Inhalt dieses Kriterienkatalogs einhalten.
7. Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Organisationen oder Institutionen oder den Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen zu lassen.

Innsbruck, am 19.07.17

Bruder und Schwester in Not
Heiliggeiststraße 16
A-6020 Innsbruck, Austria
Georg Schärmer, Stiftungsrektor